

# Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 38

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286472>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in ein freundliches Gärtchen versetzt glaubt, wo duftende Blümden aller Orten Geruch und Gesicht zum Genuße einladen. Sinnige Naturanschauung und warme Liebe zum schönen Vaterlande können bei Schülern, mit denen dieses Lesebuch recht gebraucht wird, auf eine Weise geweckt werden, wie dieß bei keinem der andern uns bekannten, auch Tschudi nicht ausgenommen, möglich ist. Ueberdieß ist jedem der 4 Theile ein grammatischer Anhang beigelegt, der Alles übersichtlich zusammenstellt, was in Lese- und Sprachstunden aus diesem Gebiete vorkommen soll.

Unter den andern Vorzügen, die dieses Werk vor andern Namensverwandten auszeichnen, hebe bloß folgende hervor:

1) Es ist ein in der Schulstube während des Unterrichts entstandenes, daher lebensfähiges und lebenskräftiges, logisch zusammenhängendes und ineinandergreifendes, methodisch vom Leichtern zum Schwerern aufsteigendes — mit einem Wort: ein **Schulmeisterwerk**.

2) Es ist aus **einem** Guß. Nicht etwa ein Halbduzend Gelehrte(?) haben daran geflickt, um am Ende ein buntes Mosaikmuster zu liefern; sondern ein Einziger hat es zu Stande gebracht. Es ist daher ein Ganzes, und die Schüler, die nach ihm unterrichtet werden, erhalten eine feste Grundlage, worauf das Leben später Etwas bauen darf und kann.

3) Eine sehr hübsche Zugabe bilden die Veranschaulichungsmittel, nämlich hübsch ausgeführte Holzschnitte. Es ist dieß mehr als bloße Verzierung des Werkes. Wer weiß, welchen Werth Bilder für den Unterricht haben, wird sie in einem Lesebuche wie dieses gewiß mit Freuden willkommen heißen.

Freunde, Kollegen! Nehmt dieses Buch zur Hand, seht es durch und sprecht Euch darüber aus. Es war mir längst schon unerklärlich, warum in unsern Organen das Erscheinen eines so wichtigen Lehrmittels keinen Recensenten oder Kritiker gefunden. Wenn ich durch diese Andeutungen dazu veranlaßt habe, so ist der erste Zweck erreicht.

Ein bernischer Primarlehrer.

**Schwyz.** Vorderthal. Der hoffnungsvolle Lehramtskandidat Jos. Ant. Ebnöther von hier ging am 26. August Abends zum Baden in die Aa. Da er nicht heim kam, ging man ihn zu suchen und fand ihn verunglückt und todt. Die Stelle war nicht gefährlich und er hatte sie nicht in der Hitze betreten; allein das Aawasser ist immer sehr kalt und man nimmt an, daß er vom Schlage getroffen wurde. Seine Heimathgemeinde verliert in ihm eine ihrer schönsten Hoffnungen! R. I. P.

**Luzern.** Landwirthschaftliche Schule. Das „Luzerner Tagblatt“ bringt folgendes Nähere hierüber:

Wie wir vernehmen, ist die Anregung zur Gründung einer landwirthschaftlichen Schule für den Kanton Luzern von den Landwirthen, welche jüngst in Ettiswil getagt haben, mit Beifall begrüßt worden und wird der Luzern. Bauernverein zur Verwirklichung des Gedankens kräftig mitwirken. Bei der Ausführung des Projektes wird man gerne auch einen Blick auf ähnliche Anstalten in andern Kantonen werfen und wir bringen daher nachstehend die Hauptzüge der Organisation der landwirthschaftlichen Schulen von Zürich und Thurgau.

Die landwirthschaftliche Schule des Kantons Zürich wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1847 gegründet. Der Zweck der Anstalt ist: Jünglinge zu Landwirthen, theoretisch und praktisch, gemäß den Bedürfnissen des Kantons Zürich auszubilden. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der in der Anstalt zu ertheilende Unterricht mit der Bewirthschaftung eines Gutes verbunden werden, dessen Umfang den Bedürfnissen entspricht. Für die Kosten der Errichtung und Ausstattung der Anstalt und zur Bestreitung der Baukosten wird ein Kredit aus dem Staatsgute eröffnet.

Die Zahl der Zöglinge soll zu dem Umfang des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die Zöglinge stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten. Ueberhaupt sollen alle vorkommenden Arbeiten so viel möglich von den Zöglingen selbst verrichtet werden. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden.

An der Spitze der Anstalt steht ein theoretisch und praktisch befähigter Direktor. Es hat dieser die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen. Dem Direktor steht ein Lehrer zur Seite, welcher den weitem Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen hat. Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einzuüben hat. Bei der Wahl dieser Personen wirkt die der Direktion des Innern gesetzlich beigegebene Kommission für die Landwirthschaft mit. Der Direktor bezieht Fr. 1360, der Lehrer Fr. 640 und der Werkführer Fr. 400 (a. W.) Besoldung; sie haben auch freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung und Wasche in der Anstalt und bilden in der Regel mit den Zöglingen eine Haushaltung.

Aus dem Ertrage der Gutswirthschaft und aus dem von den Zöglingen zu entrichtenden Kost- und Lehrgelde sollen die Ausgaben der Haushaltung und der Gutswirthschaft bestritten werden. Im Fernern soll daraus das auf

die erste Einrichtung verwendete Kapital und im Falle eines Ankaufs des Guts der aus dem Staatsgute dafür bezahlte Kauffchilling zu 3 % an die Domänenkasse verzinset werden. Sollte der Ertrag der Gutswirtheft und der Kost- und Lehrgelder zur Bestreitung obiger Ausgaben und Zinse nicht hinreichen, so ist das Fehlende aus dem der Anstalt eröffneten jährlichen Kredite zu ersetzen. Der Jahreskredit für Bestreitung der Besoldungen des Direktors, Lehrers und Werkführers und Deckung allfälliger Beiträge an die Zinsen zc. wurde auf 4800 Fr. a. W. festgesetzt.

Von allen Gemeindefasten ist die landwirthschaftliche Schule befreit. Sie steht unter Aufsicht der genannten Kommission für die Landwirthschaft, welche noch eine besondere Aufsichtskommission wählen kann.

— An die Stelle des in Folge seines Eintrittes in den Regierungsrath als Schulkommissär entlassenen Herrn J. Winkler wurde Herr Chorherr Schwerzmann, früherer Direktor der Mädchenschulen, zum Mitglied der städtischen Schulkommission ernannt.

— In Pfaffnau sowie im Dorfe zu Escholzmatt soll der großen Kinderzahl wegen eine dritte Gemeindefchule errichtet werden.

**Nargau.** Der Erziehungsdirektor erließ folgende öffentliche Dankfagung für die Rütliststeuer:

Mit Vorlage der Rechnung hat die Erziehungsdirektion dem h. Regierungsrathe unterm 20. August abhin über das Ergebnis der in den Schulen des Kantons veranstalteten Rütliststeuer Bericht erstattet. Mit Anerkennung des schönen Ergebnisses wurde die Rechnung von der h. Behörde genehmigt und die Erziehungsdirektion mit der weitem Erledigung der Angelegenheit und öffentlichen Berichtgabe über dieselbe beauftragt.

Unterm 31. August, auf welchen Tag die jeweiligen bei der Bank angelegten Beiträge mit Zins flüssig wurden, hat daher die Erziehungsdirektion den Ertrag der Rütliststeuer des Kantons mit Fr. 6552. 33 dem Präsidium der Centralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich zugestellt.

Weitans der größte Theil obiger Summe wurde durch die Schuljugend zusammengesteuert. Sämmtliche Schulen ohne Ausnahme von der untersten Elementarschule bis zur obersten Lehranstalt des Kantons haben sich an dem schönen vaterländischen Werke betheiligt.

Mit freudiger Bereitwilligkeit legten 33,500 junge Eidgenossen ihre Gaben auf den Altar des Vaterlandes nieder, und haben sich dadurch ein Miteigentum an der ehrwürdigen Geburtsstätte unserer Freiheit erworben.